

Bundesgesetz über die Psychologieberufe: ein weiterer Schritt zum Ziel

Die Entwicklung des Psychologie-Gesetzes tritt 2004 in eine neue Phase: nachdem 2003 der von einer Expertenkommission des Bundesamtes für Gesundheit BAG [1] erarbeitete Vorentwurf des Psychologie-Gesetzes PsyG in die bundesverwaltungsinterne Ämterkonsultation gelangte und das BAG in Abstimmung mit der Kommission aufgrund der Konsultationsergebnisse den Vorentwurf zu einem Entwurf weiterentwickelte, stehen jetzt die nächsten Schritte an: Berichtsverfahren an das Eidg. Departement des Innern EDI und Vorbereitung der öffentlichen Vernehmlassung. Eine erste Behandlung des Geschäftes in den eidgenössischen Räten könnte somit im Jahr 2005 stattfinden.

Wie ist nun der aktuelle Stand anfangs 2004:

Für die Ausgestaltung des Gesetzes sind nach der Ämterkonsultation die folgenden Ziele auf dem Hintergrund der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit (*santé publique, santé mentale*) handlungsleitend:

- Qualitätssicherung in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- Regelungen zur selbstständigen Berufsausübung, im besonderen bei *psycho-diagnostischen* und *psycho-therapeutischen* Tätigkeiten;
- Gewährleistung der Freizügigkeit für Berufsleute im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union;
- Sicherung der Interessen der Klientinnen und Klienten durch Titelschutz der psychologischen Berufe.
- Für die selbständige und eigenverantwortliche Berufsausübung in den folgenden Spezialgebieten der Psychologie sieht der Entwurf zwingend den erfolgreichen Abschluss einer akkreditierten (= eidg. anerkannten) Weiterbildung vor: Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie, Psychologie der Personalentwicklung und Rehabilitation, Gesundheitspsychologie, Rechtspsychologie und Verkehrspsychologie.
Die ursprünglich im Vorentwurf enthaltene Psychologie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wird als Teilgebiet des neudefinierten Spezialgebietes Psychologie der Personalentwicklung und Rehabilitation verstanden.
- Zu einer akkreditierten Weiterbildung werden Inhaber und Inhaberinnen eines Hochschulabschlusses (Universität, Fachhochschule) im Hauptfach Psychologie auf Master- bzw. Lizentiatsniveau zugelassen. Eine ‚Fensterlösung‘ soll dabei sicherstellen, dass auch Personen mit Vorkenntnissen in Psychologie als Quereinsteiger in ein Ausbildungsprogramm für den Masterabschluss bei den Hochschulen einsteigen können, wobei ihnen nur die Studien (vor-)leistungen angerechnet werden können, die fachlich den Inhalten des Psychologie-Studiums entsprechen. Für die Ausbildung in Psychologie haben die psychologischen Institute der Schweizer Universitäten einen Rahmenplan festgelegt, der für alle Curricula verbindliche Mindeststandards für das Kompetenzprofil eines Psychologen festlegt [2].
- Weiterbildungen, die zu einem eidg. anerkannten Weiterbildungstitel (Fachpsychologe für) führen, müssen von der vom Bund beauftragten Instanz - wahrscheinlich OAQ - Organ für Akkreditierung und Qualitätsentwicklung [3] - innert 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes akkreditiert werden. Die Akkreditierung umfasst die Überprüfung der Qualität von Strukturen,

Prozessen und Ergebnissen und wird in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt: Selbstevaluation, Fremdevaluation und Akkreditierungsentscheid, der für längstens 7 Jahre gültig ist.

Im Rahmen der Akkreditierung ist auch die Wirksamkeit der psychologischen Verfahren nachzuweisen, die Gegenstand des Weiterbildungsganges sind. Es geht dabei um Standards, nach denen die Qualität einer psychologischen Leistung (Diagnostik, Beratung, Therapie) überprüft bzw. belegt werden kann. In den Fachdisziplinen Psychologie der Personalentwicklung und Rehabilitation [4] sowie Psychotherapie [5] ist die Entwicklung des Wirksamkeitsnachweises angelaufen.

- Berufliche Funktionen in den erwähnten Spezialgebieten der Psychologie dürfen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nur von jenen Personen ausgeübt werden, die eine akkreditierte Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die selbständige Berufsausübung ist dabei abhängig von einer kantonalen Bewilligung. Für die Berufsausübung im öffentlichen Dienst von Kantonen und Gemeinden wird das kantonale Recht gelten.
- Bei der Ausübung psychologischer Tätigkeiten in vom PsyG definierten Fachdisziplinen ist die Verwendung von Berufs- und Angebots-Bezeichnungen mit den Begriffen Psychologie bzw. Psychotherapie – bzw. den entsprechenden Adjektiven – ausschliesslich den vom Gesetz bestimmten Personen vorbehalten.
- In den Nachbarländern der Schweiz existieren sowohl Psychologiegesetze als auch geschützte Titel, die den Psychologinnen und Psychologen erlauben, ihren Beruf auszuüben [6, 7]. Dieser Umstand führt dazu, dass im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Union (EU) die Schweizer Psychologinnen und Psychologen im EU-Raum faktisch von der Berufsausübung ausgeschlossen werden, da sie über keinen anerkannten Titel verfügen. Demzufolge muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die psychologischen Berufe in der Schweiz den internationalen Standards entsprechen oder sie sogar übertreffen. Die Schweizer Fachleute werden ansonsten aufgrund des mangelnden staatlichen Schutzes des Psychologietitels und des Fehlens einer normativen Regelung der Psychologieberufe im europäischen Umfeld benachteiligt.

Informationskasten mit Quellenverweisen:

- [1] Bundesamt für Gesundheit www.bag.admin.ch
[2] Das Kompetenzprofil für den Masterabschluss in Psychologie ist noch nicht veröffentlicht.
[3] Organ für Akkreditierung und Qualitätsentwicklung www.oaq.ch
[4] Wirksamkeitsmessung in der Berufs- und Laufbahnberatung, in: Panorama 4/2003, p. 19
www.panorama.ch
[5] Neukom, Marius, Grenzen der wissenschaftlichen Evaluation, Wie lässt sich die Wirksamkeit von Psychotherapie messen?, in: Neue Zürcher Zeitung NZZ, 22.11.2003 www.nzz.ch
[6] Titelschutz in Deutschland: s. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen BDP
www.bdp-verband.org -> Beruf Psychologe -> FAQ zur Berufsausübung.
[7] Der Titel "Psychologe/in" und damit auch die Tätigkeiten der Psychologie sind in Österreich durch das Psychologengesetz 1991 geschützt.
Gesetz: www.sbg.ac.at/ver/links/bgbl/2003a067.pdf

Ergänzungsdokument zum Beitrag: Psychologie-Gesetz: Neue Phase
Panorama 1/2004, Seite 53
Herkunft Ergänzungsdokument: <http://www.panorama.ch/files/3293.pdf>

Bern, 5. Januar 2004

Benno Stecher